**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

Heft: 17

Artikel: Militärischer Vorunterricht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-95174

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

merksam, bag bie Zahlen in allen Berichten sehr schwankend erscheinen und baber mit Borfict aufzunehmen find.

(Fortfegung folgt.)

# Militärifder Borunterricht.

(Shluß.)

Dem Bericht find eine Angahl Beilagen beige= bruckt über 1. die Dauer ber Schulpflicht 1875 in ben verschiedenen Rantonen; 2. Pflicht gum Besuch ber Alltagefdule; 3. bie erfte Stufe bes militarifden Borunterrichts fällt in fammtlichen Rantonen inner= halb die obligatorische Alltageschule. Die zweite Stufe hat in ben verschiebenen Rantonen, bie in ber Tabelle angeführte Dauer über die obligatorische Alltagsichule; 4. giebt eine Uebersicht über bie höhern Bolksichulen, in benen bas Turnen eingeführt ift; 5. Gefetliche Bestimmungen über bas Fach des Turnens in der obligatorischen Bolksrefp. Alltagsschule; 6. Bestand bes Lehrpersonals in ben verschiebenen Rantonen; 7. Reibenfolge ber Rantone nach der Zahl der Lehrerinnen in %; 8. Uebersicht in wie viel Schulen 1871 in ben verichiebenen Rantonen bas Turnen eingeführt mar; 9. Lehrerbilbungsanstalten; 10. Brufungen und Unftellungsurfunden ber Lehrer; 11. Befetliche Beftimmungen betreffend bas Fach bes Turnens in ben Lehrerbilbungsanftalten; 12. Lehrziele im Turnen ber oberften Rlaffen ober Abtheilungen ber Lehrer= bilbungsanstalten; 13. Summarifche Busammenftellung ber Leiftungen in ber Lehrerrefrutenschule 1876; 14. Borichriften über die forperlichen Gigen= schaften ber Lehrer; 15. Alltage als Jahresschulen. Rantone, die neben Jahresichulen folche besitzen mit geringerer Schulgeit; Rantone mit ausschließ: licen Salbjahrefdulen; obligatorifde Lehranftalten über bie Alltagsschulen binaus; Schulen, bie mit täglichem obligatorischem Unterricht fo weit auf= fteigen wie die vorhergebenden; Rantone ohne obli= gatorifche Unftalten über bas 12. refp. 13. Alters: jahr hinaus; fakultative Unftalten über bas 12. Altersjahr hinaus.

Um Schlusse beantragt die Commission folgende Berordnung über Einführung des Turnunterrichtes für die männliche Jugend vom 10. bis und mit dem 15. Altersjahre.

- § 1. Mit Mai 1877 ift ber burch Art. 81, Absfat 1, ber Militärorganisation ber schweizerischen Sidgenossenschaft vom 13. Wintermonat 1874 ben Kantonen überbundene Turnunterricht in der Prismarschule und in den dieselbe ersetzenden oder dersseiben sich anschließenden öffentlichen oder privaten, obligatorischen oder sakultativen Anstalten, als obligatorisches Unterrichtsfach einzusühren.
- § 2. Dieser Unterricht umfaßt 6 Jahre und erstreckt sich vom 10. bis und mit bem 15. Alters= jahre.

Er gliebert sich in zwei Stufen, von benen bie erste bas 10., 11. und 12., die zweite bas 13., 14. und 15. Altersjahr in sich schließt.

Wo die gesetliche Schulpflicht nicht ausreicht, ba

sind besondere Veranstaltungen zu treffen, daß auch den nicht mehr schulpflichtigen Knaben dieser Turnsunterricht ertheilt wird.

- § 3. Das Fach bes Turnens ift bezüglich Ginsorbnung in die Stundenplane, Schulordnung, Disziplin, Absenzen, Inspektion, Brufungen, Bromostionen 2c. ben übrigen obligatorischen Hauptfächern gleichzustellen.
- § 4. Jeber im Alter von 10 bis 16 Jahren stehenbe Knabe, berselbe mag eine Schule besuchen ober nicht, ist zur Theilnahme am obligatorischen Turnunterrichte verpflichtet.

Von bemfelben tann nur befreit merben, mer gemäß ben bießfälligen Vorschriften burch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt wirb.

- § 5. Der Unterricht ist zu ertheilen nach Anleistung und Maßgabe ber "Turnschule für ben militärischen Borunterricht ber schweizerischen Jugend vom 10.—20. Jahre".
- § 6. Als Regel gilt, daß ber Turnunterricht, wie der in den meisten übrigen Fächern, nach Jahredstlassen ertheilt wirb.

An Schulen, wo ein Lehrer mehreren Jahrestlassen vorzustehen hat, ist Klassenzusammenzug gestattet.

In keinem Falle foll jeboch bie Zahl einer im Turnen gleichzeitig zu unterrichtenben Schulerabtheilung 50 übersteigen,

- § 7. Der Turnunterricht ist möglichst schuls mäßig auf das ganze Jahr auszudehnen und zu vertheilen.
- Es sind bemselben im Minimum auf ber ersten Stufe jährlich 120, ober, bas Schuljahr zu 40 Wochen gerechnet, wöchentlich 3, auf ber zweiten Stufe jährlich 80, resp. wöchentlich 2 Stunden zuzuswenden.
- § 8. An Halbjahrsschulen, wo in Folge ortlicher und gewerblicher Berhältnisse eine gleichmäßige
  Bertheilung auch bes Turnunterrichtes auf das
  ganze Jahr mit besonderen Schwierigkeiten verbunden wäre, kann das je einem Jahre zuzuweisende
  Pensum auch dadurch angestrebt und erreicht werben, daß während der Schulzeit diesem Fache
  wöchentlich mehr als 3, resp. 2 Stunden zugewendet werden.
- § 9. Wo in Folge unzulänglicher Schulpflichtigfeit Knaben im Alter ber zweiten Stufe extra zum Turnen einberufen werben, ist es gestattet, auch in zwei auseinander folgenden Stunden Unterricht zu ertheilen, wobei jedoch strenge barauf zu halten ist, daß ein richtiger Wechsel in der Bethätigung der Schuler, in Arbeit und Spiel, beobachtet wird.
- § 10. Der Unterricht ift nach methobischen Grundsaten zu ertheilen. Die je einer Stufe zugetheilten Uebungsgebiete konnen baber nicht successive in Angriff genommen werden; sie gehen vielmehr einander parallel und zwar unter gehöriger Abwechslung nicht nur von Stunde zu Stunde, sondern innerhalb einer Unterrichtsstunde selbst.
- § 11. Nach Anleitung und Maßgabe icon be= stehenber ober noch zu erlassenber gesetlicher Be=

stimmungen forgen die Kantone ober die Gemeinden | betreffend Heranbildung von Lehrern zur Ertheilung oder beibe zusammen:

- a. Fur einen ebenen und trodenen, möglichft in unmittelbarer Rabe bes Schulhaufes liegenben Turnplat von wenigstens 9 Quabratmeter Rlacenraum fur jeben Schuler einer gleich= zeitig zu unterrichtenben Schulerabtheilung.
- b. Für ein geschlossenes, gehörig ventilirbares, hinlanglich hohes, helles und heizbares Lokal von wenigstens 3 Quabratmeter Flache für jeben Schuler einer Turnflaffe.

In Ortschaften, wo die Erwerbung eines Turn= plates von ben angegebenen Gigenschaften unmög= lich ober bedeutend schwierig ift, wo aber Turnhallen pon minbeftens 5 Quabratmeter Rlace per Schuler einer Turnabtheilung bestehen ober erstellt merden, kann die Erfüllung ber Forderung unter litt. a erlaffen merben.

- § 12. 218 Sulfsmittel zur Ertheilung bes Unter= richtes find nach Borfdrift ber maggebenden Rormalien zu erstellen, resp. anzuschaffen :
  - a. 1 Klettergeruft mit Stangen und Seil.
  - b. 1 Stemmbalken mit Sturmbrett.
  - c. 1 Springel mit Sprungseil und 2 Sprung: brettern.
  - d. Gifenftabe.
- § 13. Wo nicht burch Jachlehrer für regelmäßigen Betrieb bes Turnunterrichtes gesorgt ift, ober mo nicht ein besonders fur biefes Tach geeigneter Lehrer auf besondere Bereinbarung bin fur Collegen ein= aufteben hat, ift jeder Lehrer, welcher die bazu nothige Befähigung in ben Lehrerbilbungsanstalten, ober in ben Refrutenschulen (Art. 81 ber Militar=Organi= fation), ober burch ertra von ben Rantonen veranftaltete (ober zu veranftaltenbe) Turncurfe fich er= worben hat, zur Ertheilung bes Turnunterrichtes verpflichtet.
- § 14. Bo biefe Berpflichtung und beren Bezahlung nicht schon gesetzlich normirt ift, soll bie burch ben Turnunterricht erwachsende Mehrleiftung burch bie Gemeinben ober ben Staat, ober burch beibe angemeffen entschäbigt merben.
- § 15. Der Bundesrath mird fich jeweilen burch Inspektionen Ginfict verschaffen von Stand, Bang, Erfolg 2c. bes Turnunterrichtes und barauf gestütt alle nothig werbenben Beifungen erlaffen (Art. 81, Lemma 4).

Gin besonberes Reglement wirb bas Inspettions: mefen ordnen.

§ 16. Die Rantone find rerpflichtet, alljährlich auf ben 31. December (bas erfte Mal im Jahr 1877) nach Unleitung eines ihnen einzuhandigenden Schemas bem Bunbegrathe über ben Turnunterricht ber mann= lichen Jugend vom 10 .- 16. Altersjahre Bericht gu erstatten.

## Uebergangsbestimmung.

§ 17. Auf beiben Stufen ist ba, wo bisher kein Turnunterricht ertheilt murbe, ber Anfang zu machen mit bem in ber Turnichule fur bie erfte Stufe (10.-13. Altergiahr) vorgeschriebenen Uebungs= stoffe.

Im Entwurf liegt ferner bei eine Berordnung

bes Turnunterrichtes.

- § 1. Mit Mai 1877, refp. mit Eröffnung bes nächsten Curfes, ist in allen kantonalen Lehrerbilbungsanstalten ber Turnunterricht als obliga. torisches Fach ein= und durchzuführen und zwar in einer Weise und Ausbehnung, bag volle Gemahr geboten ift fur bie gur Ertheilung bes Turnunter= richtes an ber Boltsichule nothige Bildung ber Lehr= amtstandibaten.
- § 2. Das Fach bes Turnens ift in Beziehung auf Unftellung von Lehrfraften, Absengen, Stunben= plan, Censuren, Prüfungen, Abgangszeugnisse, auf gleiche Linie zu ftellen, wie die andern Sauptfacher.
- § 3. Bon bem Zeitpuntte an, ba ber Turn= unterricht in den kantonalen Lehrerbildungsanstalten burchgeführt ift, foll keinem Randibaten für bas Lehramt an Brimar= und höhern Bolksichulen, ber nicht reglementarisch vom Turnunterrichte bispenfirt mar ober hatte bispenfirt merben konnen, ein unbebingtes Patent ober ein unbedingtes Bahlfabigfeits : zeugniß mehr ertheilt werben, ber fich ungenugenb über bie Kahigkeit ausweist, Turnunterricht zu ertheilen, wenigstens im Umfange bes Stoffes, wie er in ber "Turnichule fur ben militarischen Borunterricht ber ichweizerischen Jugend vom 10 .- 20. Jahre" normirt ift.
- § 4. Bom Turnunterricht tann nur bispenfirt merben, mer gemäß ben biegfälligen Borichriften burch ärztliches Zeugniß als untauglich erklärt mor= den ist.
- § 5. Für gehörige Durchführung des Turnunterrichtes ift unerläglich:
  - a. Gin ebener, trodener Turnplat von menigftens 10 Quabratmeter Flache für jeben Schuler einer Turnklaffe.
  - b. Ein helles, ventilirbares, hinlanglich hohes und beizbares Turnlotal von wenigstens 5 Quabratmeter Flacheninhalt fur jeben Bogling einer Turnabtheilung.
- § 6. Als Sulfsmittel für ben Unterricht find in hinlanglicher Anzahl zu erstellen, refp. anguichaffen :
  - a. Rlettergeruft mit Stangen und Seilen.
  - b. Stemmbalfen mit Sturmbrettern.
  - c. Springel mit Sprungbrettern und Sprung= feilen.
  - d. Gifenftabe.

Ueberdieß werben gur Berudfichtigung empfohlen alle andern Gerathe und Borrichtungen, die beim heutigen Stand bes Turnwesens von allgemeiner Bedeutung find.

- § 7. Der Bunbesrath wird fich burch Inspettionen Kenntnig verschaffen über Stand und Bang bes Turnwesens in ben Lehrerbilbungsanstalten, sowie über die Berudfichtigung und ben Ginfluß bes Turnfaches bei ben Patentprufungen.
- § 10. Die Kantone find bringend eingelaben, für alle biejenigen Lehrer, die altershalber nicht mehr in bie Refrutenschulen einberufen merben ton: nen, und bie in ihren Bilbungsanstalten nicht bie gur Ertheilung bes Turnunterrichtes nothige Be:

fabigung erhielten, fo lange jahrlich Turncurfe an- | beutung und gahlreiche Bacter und Debgercom= auordnen, bis an sammtlichen Schulen ber Turn: unterricht eingeführt ift nach ben Bestimmungen ber "Berordnung über Ginführung bes Turnunter= richtes fur bie mannliche Jugend vom 10. bis und mit bem 15. Altersjahre."

§ 11. Es liegt ben Rantonen ob, alliabrlich auf ben 31. December (bas erfte Mal im Sahr 1877) nach einem ihnen zuzustellenden Schema Bericht gu erstatten über Stand und Fortgang ber Befahlaung ber Lehrerschaft an ber Bolksschule im Allgemeinen, somie über bas Turnmefen in ben Lehrerbilbungs= anftalten im Befonbern.

Ebenso finden wir am Enbe noch ben Entwurf au einer Berordnung über bie Dispensation vom Turnunterricht.

Die neue Militärorganisation und das Budget bes idweizerifden Militarbepartements für 1877. Gr. 8°. S. 24. Burich, Berlagsmagazin. Preis 70 Cts. (Schluß.)

Die Schrift fahrt bann fort:

"Im Ferneren hatte ber Chef bes eibgenöffischen Militarbepartements für fich feststellen follen, wie groß wohl bie ganze Summe fein konnte, bie von ben Rathen bewilligt murbe, bann mare bie meitere Frage zu stellen gewesen, welches ist wohl die Aufgabe, die ich, bem Lanbe gegenüber, verpflichtet bin, zu lofen.

Der Kriegsminister in jebem Land ber Welt muß mit ben verfassungsmäßig gewährten Mitteln bie Wehrkraft bes Landes, unter allen Umftanben für jeben Augenblick in einem möglichft tampffabigen Buftanbe erhalten und barf nur, wenn biefe Rriegsbereitschaft gewahrt ift, ju noch fo fegensreichen und vortheilhaften Neuerungen ichreiten. - Gilt bies überall, so gilt es aber boch gang besonbers für uns, die wir weber burch Allianzen noch anbere biplomatifche Berhandlungen uns ben Frieben für eine gemiffe Zeit hochft mahricheinlich machen tonnen, sondern die, sobald zwei große Nachbarn sich ftreiten, bereit fein muffen, mit bewaffneter Sand unfere Thurschwelle zu vertheidigen. Um nun unsere Armee beständig fur biefe Eventualitaten bereit zu halten, muß man in erfter Linie bie Infanterie, ben natur= lichen Rern eines Heeres, fraftig und ihrer Auf= gabe gemachfen berftellen. Dann muß fur eine gute und zahlreiche Artillerie geforgt werden, weil, nach unserer politischen Stellung als neutralisirter Staat, wir zur alleinigen Bertheibigung unserer Grenzen einen etwaigen Gegner in vorher bezogenen Po: sitionen erwarten konnen. Es ist baber bie Sorg: falt wie auf Felb=, so vorwiegend auch auf Po= fitionsartillerie zu wenben. Im Beiteren find für Befestigungsarbeiten an den an der Grenze gewähls ten Positionen etwelche Genietruppen von großem Werth. Einige Cavallerie gur Bermittlung ber Berbindung zwischen ben einzelnen Corps und Truppenabtheilungen ist natürlich auch überaus ichatenswerth. Gute, mohlgeschulte Sanitatstrup: pen sind für den Tag des Kampfes von großer Be= 1

pagnien nebst großem Fuhrwerkstrain, werben bie Unabhängigkeit ber Armee nur vermehren.

Cbenfo wie fur bie Armee eines Großstaates, der agressive Politik treibt, eine zahlreiche in allen Beziehungen vortreffliche Cavallerie, gute Berwal= tungstruppen und große Trains nothwendig find, um im Lande bes Begners, weit von ben eigenen Grenzen und Magazinen operiren zu tonnen, fo find fur einen tleinen Staat, ber nur feinen eige= nen, lieben Berb vertheibigen will, beffen Beer nicht über bie Grengen bes Lanbes hinaustommt, beffen Rriegstheater ein ibm vollständig bekanntes, ge= birgiges und coupirtes ift, ber bie Gifenbahnen und anberen Communicationsmittel vollständig vom Begner ungeftort benuten tann, Cavallerie, Ber= maltungstruppen und Trains biejenigen Theile eines heeres, die am erften ju entbehren find.

Gine Cavallerie im Sinne bes beutschen heeres brauchen wir nicht, benn wir haben meder bie eigenen Bewegungen ju verschleiern, noch frembe ausgutunbicaften; mir fteben an ber Brenze Bemehr bei Fuß und haben meber Gegner aufzusuchen noch ihnen auszuweichen. Und fommt es zu einer Ation an ber Grenze, fo ift einfach bie Frage, tonnen mir ben Berleger unferer Neutralität gurudtreiben ober nicht. - Im erften Falle fteben mir gerabe wieber wie vorher im ruhigen regelmäßigen Befit aller unserer Quellen und Communicationen, im anbern Ralle tonnen wir und, wenn es gut geht, auf eine zweite Linie gurudziehen, um bort noch ein Mal bas Maffenglud ju versuchen, und muffen, ba ber Schutz unserer Grenze uns unmöglich mar und wie ber eine, so ber andere Theil ber tampfenben Barteien in unser Land tommt, sobann, um nicht amifchen zwei barten Steinen gerrieben zu merben, uns auf die Seite ber einen ichlagen. Bor biefem Schicffal aber bemahren und einzig eine gute Infanterie und Artillerie, weber Cavallerie noch Bermaltungstruppen. . . ."

"Es fällt mir auch gar nicht im Entfernteften ein." fährt der Verfaffer fort, "ben hohen Werth all biefer Truppen zu bestreiten; ich behaupte aber, bag bie= felben für unsere Berhaltniffe nicht bie Schlagfabigfeit ber Armee bedingen und baher erst in zweiter Linie tommen: bag, weil dieselben in ber beutschen Armeeorganisation und bort von bedeutenbem Rugen find, bies tein Grund ift, fie bei uns auf Roften ber Besammtwehrfähigkeit ber Armee ju ichaffen; es giebt noch Bieles, gar Bieles in ber beutschen Armee, mas mir bei uns nicht eingeführt haben und mas mehr noch als bie muftergiltige Organifation in allen Beerestheilen die munberbaren Erfolge ber Jahre 1870/71 bedingt hat und mahrlich, es thate und mehr Noth jene Angewöhnung an blinden unbedingten Gehorfam, an Selbstverleug= nung und ichmere Strapagen nachzuahmen, als bie Organisation folder Corps, ju benen uns einfach die Mittel fehlen.

Aber freilich bie Erzwingung biefer Disziplin ift, mas ber Souveran, beffen Gelbstgefühl baburch gefrantt murbe, nicht will und fo muß man fich